SATZUNG

der Gemeinde Altshausen

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" in Altshausen

vom 30.11.2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 26.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" in Altshausen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erweiterung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung der Gemeinde Altshausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" vom 30.11.2005, öffentlich bekannt gemacht im Altshauser Verbandsanzeiger am 09.12.2005. Das Sanierungsgebiet "Ortskern II" wurde mit Satzungsbeschluss vom 25.07.2012 um einen Teilbereich der Hindenburgstraße, ein Teil des Flurstücks Nr. 101/1 sowie ein Teil des Flurstücks Nr. 18 erweitert. Die Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 10.08.2012 in Kraft. Mit Satzungsbeschluss vom 13.07.2016 wurde das Sanierungsgebiet "Ortskern II" erneut in einem Teilbereich östlich der Hindenburgstraße um die Flurstücke Nr. 19 und 20 erweitert. Diese Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 22.07.2016 in Kraft. Mit Satzungsbeschluss vom 08.02.2017 wurde das Sanierungsgebiet "Ortskern II" erneut bei der Hindenburgstraße und Bismarkstraße um die Flurstücke Nr. 27/1, 18 und 15/13 erweitert. Diese Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 17.02.2017 in Kraft. Mit Satzungsbeschluss vom 27.04.2022 wurde das Sanierungsgebiet "Ortskern II" bei der Hauptstraße um die Flurstücke Nr. 254 und 255 geändert. Diese Herausnahmesatzung trat mit Bekanntmachung vom 13.05.2022 in Kraft.

§ 2 Inhalt der Erweiterung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Altshausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Altshausen wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern II" um das im angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Dipl. Ing. Roland Groß, Ebersbach, vom 26.07.2023 gekennzeichneten Grundstück Flst. Nr. 247/2 erweitert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Bestimmungen / Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird bei der Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § § 152 bis 156 BauGB beschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ist ebenfalls anzuwenden.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Sanierung "Ortskern II" soll bis zum 01.06.2024 abgeschlossen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altshausen, den 31. Juli 2023

Gez.

Bürgermeister Patrick Bauser

Rechtshinweise:

Die Sanierungsmaßnahme wird im förmlichen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § § 152 bis 156a Baugesetzbuch finden Anwendung.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altshausen gelten gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altshausen geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Mit der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Satzung wird beim Bürgermeisteramt Altshausen, Erdgeschoss, Zimmer 2/3 während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Be- kanntmachung	Inkrafttreten
26.07.2023	31.07.2023	31.07.2023	01.08.2023